

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 114, § 102 Abs. 1; Internationales
Privatrecht - Arbeitsrecht -; Flaggenrechtsge-
setz § 1; SeemannsG § 64

Leitsätze: Das Betriebsverfassungsgesetz findet auf See-
schiffahrtsunternehmen, die keinen Sitz im In-
land haben, auch dann keine Anwendung, wenn
sie ein Schiff bereedern, das nach dem Flaggen-
rechtsgesetz die deutsche Bundesflagge führt.

Aktenzeichen: 1 AZR 480/76

Urteil des BAG vom 26. September 1978

IAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 480/76

2 Sa 146/75 Bremen

Verkündet am
26. September 1978

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

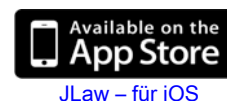
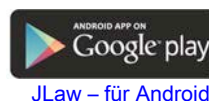
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. September 1978 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Dr. Seidensticker und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wehr und Schneider für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 2. Juni 1976 - 2 Sa 146/75 - im Kostenauspruch und insoweit aufgehoben, als der Klage stattgegeben worden ist.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Im Umfange der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Beklagte ist eine britische Reederei mit Sitz in London. Als Vertragsreeder bereedert sie das Schiff TS "T", dessen Eigentümerin die A-Schiffahrtsgesellschaft KG in Bremen ist und das die deutsche Bundesflagge führt. An Bord des Schiffes war eine Bordvertretung gebildet.

Laut Heuerschein vom 3. Oktober 1972 schloß die Beklagte, vertreten durch ihren Vertragsmakler P

GmbH in Bremen, mit dem Kläger einen auf sechs Monate befristeten Heuervertrag, nach dem der Kläger als Funker auf der TS "T" tätig werden sollte. Das Heuverhältnis sollte den Bestimmungen des Mantel- und Heuertarifvertrages für die Seeschiffahrt in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. Der Kläger nahm seinen Dienst am 10. Oktober 1972 an Bord des Schiffes auf, das damals in Japan lag. Er erhielt eine Heuer gemäß Tarifvertrag von zuletzt 2.937,-- DM brutto monatlich.

Am 9. Januar 1973 kündigte der Kapitän der TS "T" das zwischen den Parteien bestehende Heuverhältnis fristlos und wies den Kläger von Bord des Schiffes, das zu dieser Zeit in Baltimore lag.

Mit seiner am 31. Januar 1973 beim Arbeitsgericht Bremen eingegangenen Klage wendet sich der Kläger ge-

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

gen seine fristlose Entlassung. Er vertritt die Auffassung, die Kündigung sei schon deswegen unwirksam, weil die Bordvertretung vorher nicht ordnungsgemäß angehört worden sei. Darüber hinaus verstoße die Kündigung auch gegen die Formvorschrift des § 64 Abs. 2 SeemannsG, wonach der Kapitän verpflichtet sei, die außerordentliche Kündigung und deren Grund unverzüglich in das Schiffstagebuch einzutragen und eine von ihm unterzeichnete Abschrift der Eintragung dem Besatzungsmitglied auszuhändigen. Dies habe der Kapitän unterlassen. Schließlich fehle es auch an einem wichtigen Kündigungsgrund.

Ferner hat der Kläger mit seiner Klage Zahlungsansprüche geltend gemacht, und zwar einen Betrag von 1.000,-- DM brutto für angeblich in den Monaten November und Dezember 1972 geleistete Zusatzarbeit, einen weiteren Betrag von 7.588,74 DM brutto als Heuer für die Zeit vom 10. Januar bis zum 22. März 1973 und einen Betrag von 666,-- DM netto als Erstattung der Kosten seiner Heimreise von Baltimore nach Bremerhaven.

Der Kläger hat deshalb in erster Instanz beantragt,

1. festzustellen, daß die von der Beklagten am 9. Januar 1973 und angeblich auch am 10. Januar 1973 ausgesprochenen fristlosen Kündigungen rechtsunwirksam sind und das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht beendet haben,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
 - a) 9.202,44 DM brutto
und
 - b) 666,-- DM netto
nebst 4 % Zinsen seit dem 12. Februar 1973 zu zahlen.



- 4 -

- 4 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert:

Die fristlose Entlassung des Klägers sei rechtswirksam. Einer vorherigen Anhörung der Bordvertretung habe es nicht bedurft; denn das Betriebsverfassungsgesetz finde keine Anwendung. Nach § 114 Abs. 2 Satz 1 BetrVG gelte es nur für Seeschiffahrtsunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes. Sie, die Beklagte, habe ihren Sitz jedoch im Ausland. Im übrigen sei die Bordvertretung aber auch ordnungsgemäß angehört worden. Die Absicht, dem Kläger zu kündigen, habe der Kapitän dem ersten Vorsitzenden der Bordvertretung am 9. Januar 1973 gegen 16.15 Uhr mitgeteilt. Gegen 17.00 Uhr sei dem Kläger die schriftliche Kündigung ausgehändigt worden. Um 18.00 Uhr habe sodann eine Bordvertreterversammlung stattgefunden. Der Kapitän habe dem Kläger daraufhin noch einmal am 10. Januar 1973 um 11.00 Uhr gekündigt. Die fristlose Entlassung des Klägers sei schließlich durch einen wichtigen Grund gerechtfertigt. Der Kläger habe es abgelehnt, sich einer notwendigen Untersuchung auf Tuberkulose zu unterziehen, so daß das Schiff mit einem anderen Funkoffizier habe besetzt werden müssen. Außerdem habe der Kläger Anfang Dezember 1972 seine Funkstelle eigenmächtig geschlossen, ohne die Schiffsleitung zu informieren. Dies habe zur Folge gehabt, daß das Schiff nicht rechtzeitig in Kobe (Japan) habe einlaufen können. Durch das verspätete Eintreffen des Schiffes sei der Beklagten ein Schaden in Höhe von 16.882,-- US-Dollar entstanden. Auch habe der Kläger Telegramme nicht abgehört. Da die fristlose Kündigung zu Recht erfolgt sei, stünden dem Kläger keine Heueransprüche und kein Anspruch auf Erstattung der Heimreisekosten zu. Hilfsweise werde gegenüber den Zahlungsansprüchen des Klägers mit einer Schadenersatzforderung in Höhe von 16.882,-- US-Dollar aufgerech-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

net, wobei von dem damaligen Dollarkus von 3,1885 DM auszugehen sei.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß das zwischen den Parteien begründete Heuerverhältnis weder durch eine Kündigung vom 9. Januar 1973 noch durch eine Kündigung vom 10. Januar 1973 beendet worden ist. Ferner hat es die Beklagte verurteilt, an den Kläger 8.202,44 DM brutto sowie 666,-- DM netto jeweils nebst 4 % Zinsen seit dem 12. Februar 1973 zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die Abweisung der Klage bezieht sich auf den geltend gemachten Heueranspruch in Höhe von 1.000,-- DM brutto für angeblich geleistete Zusatzarbeit.

Gegen dieses Urteil des Arbeitsgerichts hat nur die Beklagte Berufung eingelegt, mit der sie ihren Klageabweisungsantrag weiterverfolgt hat.

Der Kläger hat in der Berufungsinstanz beantragt,

die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß dem Kläger der Bruttobetrag in Höhe von 8.202,44 DM nur in der Höhe zusteht, als er nicht durch gesetzlichen Forderungsübergang an die Bundesanstalt für Arbeit bzw. an die AOK Bremerhaven übergegangen ist.

Verzugszinsen hat der Kläger nunmehr erst ab dem 10. April 1973 verlangt.

Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagte unter entsprechender Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung verurteilt, an den Kläger 6.828,68 DM brutto sowie 666,-- DM netto nebst 4 % Zinsen seit dem 10. April 1973 zu zahlen.

Gegen das Berufungsurteil hat die Beklagte Revision eingelegt mit dem Ziel der vollständigen Abweisung der Klage. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.



- 6 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist begründet.

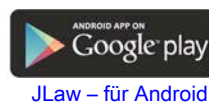
1. Das Landesarbeitsgericht hat die fristlose Entlassung des Klägers daran scheitern lassen, daß die auf dem Schiff TS "T" gebildete Bordvertretung vor der Kündigung nicht ordnungsgemäß angehört worden und die Kündigung daher gemäß § 102 Abs. 1 Satz 3 BetrVG unwirksam sei. Hierbei ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß das Betriebsverfassungsgesetz auf das Arbeitsverhältnis der Parteien Anwendung finde, obwohl die Beklagte ein ausländisches Seeschiffahrtsunternehmen ist und ihren Sitz im Ausland (London) hat. Diese Auffassung wird von der Revision mit Recht bekämpft.

a) Zuzustimmen ist dem Landesarbeitsgericht darin, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien vom deutschen Recht beherrscht wird. Das folgt bereits daraus, daß das Schiff TS "T" die deutsche Bundesflagge führt. Das Recht und die Pflicht zum Führen der Bundesflagge ergibt sich hier aus § 1 Abs. 1 Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (BGBl. I S. 79); denn Eigentümer des Schiffes ist eine deutsche Kommanditgesellschaft mit Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes, nämlich die A-Schiffahrtsgesellschaft KG in Bremen. Für das Seearbeitsrecht ist hinsichtlich der Frage, welche Rechtsordnung das Arbeitsverhältnis beherrscht, an das Recht der Flagge anzuknüpfen (BAG AP Nr. 7 zu Internat. Privatrecht, Arbeitsrecht). Von der Geltung deutschen Rechts sind auch die Parteien des vorliegenden Rechtsstreits ausgegangen. Nach dem Heuerschein haben sie einen deutschen Gerichtsstand und die Geltung des Mantel- und Heuertarifvertrages für die deutsche Seeschiffahrt vereinbart.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



b) Mit der Feststellung der Geltung deutschen Rechts ist jedoch die Frage, ob auch das Betriebsverfassungsgesetz im vorliegenden Falle Anwendung findet, noch nicht beantwortet. Die Entscheidung dieser Frage richtet sich vielmehr nach den einschlägigen Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes selbst.

Gemäß § 114 Abs. 1 BetrVG ist das Betriebsverfassungsgesetz auf Seeschiffahrtsunternehmen und ihre Betriebe anzuwenden, soweit sich aus den §§ 114 bis 116 BetrVG nichts anderes ergibt. Die Vorschrift des § 114 Abs. 2 Satz 1 BetrVG definiert sodann den im Betriebsverfassungsgesetz verwendeten Begriff "Seeschiffahrtsunternehmen" als ein Unternehmen, das Handelsschiffahrt betreibt und seinen Sitz im Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes hat. Damit ist eindeutig klargestellt, daß Seeschiffahrtsunternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, nicht unter das Betriebsverfassungsgesetz fallen. Für Vertragsreeder wie im vorliegenden Falle die Beklagte gilt nichts anderes. Gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 BetrVG betreibt ein Seeschiffahrtsunternehmen auch, wer als Korrespondentreeeder, Vertragsreeder, Ausrüster oder auf Grund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses Schiffe zum Erwerb durch die Seeschiffahrt verwendet, wenn er Arbeitgeber des Kapitäns und der Besatzungsmitglieder ist oder überwiegend die Befugnisse des Arbeitgebers ausübt. Wenn diese Bestimmung den Sitz des Unternehmens nicht besonders erwähnt, so kann daraus nicht hergeleitet werden, daß für Vertragsreeder das Erfordernis des Unternehmenssitzes im Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes nicht gelten solle. Nach ihrer Fassung: "Ein Seeschiffahrtsunternehmen im Sinne dieses Abschnitts betreibt auch, wer ..." bezieht sich die Vorschrift des § 114 Abs. 2 Satz 2 BetrVG allein auf den Gegenstand des Unternehmens. Sie stellt klar, daß auch die dort bezeichneten Unternehmen als See-



- 8 -

schiffahrtsunternehmen im Sinne des § 114 Abs. 2 Satz 1 BetrVG angesehen werden sollen, und daß beim Auseinanderfallen des Eigentümers und des Verwenders des Schiffes unter den dort genannten Voraussetzungen das Schiff betriebsverfassungsrechtlich nicht dem Eigentümer sondern dem Verwender, hier also dem Vertragsreeder, zuzurechnen ist. Das in § 114 Abs. 2 Satz 1 BetrVG aufgestellte weitere Erfordernis des Unternehmenssitzes im Inland wird dadurch nicht berührt. Es wäre auch unverständlich, die Anwendbarkeit des Betriebsverfassungsgesetzes nur bei der Verwendung eigener Schiffe an einen inländischen Unternehmenssitz zu knüpfen, bei der Verwendung fremder Schiffe dagegen nicht.

Da im vorliegenden Falle die Beklagte Arbeitgeberin des Kapitäns und der Mannschaft ist und das Schiff daher betriebsverfassungsrechtlich nicht der deutschen Eigentümerin, sondern der Beklagten als Vertragsreederin zuzurechnen ist, findet das Betriebsverfassungsgesetz keine Anwendung; die Beklagte hat eben keinen Sitz im Inland.

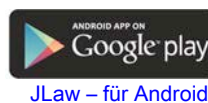
c) Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts spielt es keine Rolle, daß das Schiff die deutsche Bundesflagge führt. Zwar sind nach § 114 Abs. 4 Satz 1 BetrVG Schiffe im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes Kauffahrteischiffe, die nach dem Flaggenrechtsgesetz die Bundesflagge führen. Das bedeutet aber nicht, daß alle Schiffe, die die deutsche Bundesflagge führen, damit ohne weiteres auch unter das Betriebsverfassungsgesetz fielen. Die Vorschrift des § 114 Abs. 4 Satz 1 BetrVG kann nach ihrem Wortlaut und dem systematischen Aufbau der Gesamtregelung des § 114 BetrVG nicht als Sondervorschrift gegenüber § 114 Abs. 1 BetrVG in dem Sinne verstanden werden, daß sie den Geltungsbereich des Betriebsver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



fassungsgesetzes erweitern und auf alle die deutsche Bundesflagge führenden Schiffe ohne Rücksicht auf den Sitz des sie bereedernden Seeschiffahrtsunternehmens ausdehnen will. Der Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes in bezug auf die Seeschiffahrt wird allgemein in Absatz 1 des § 114 BetrVG angesprochen. Die nachfolgenden Absätze 2, 3, 4 und 6 dieser Vorschrift enthalten Definitionen der im Gesetz verwendeten Begriffe "Seeschiffahrtsunternehmen", "Seebetrieb", "Schiffe" und "Besatzungsmitglieder". Durch sie wird der in Absatz 1 des § 114 BetrVG normierte Geltungsbereich des Gesetzes näher bestimmt, aber nicht erweitert. Er erfaßt damit nur Seeschiffahrtsunternehmen im Sinne von § 114 Abs. 2 BetrVG, also solche mit Sitz im Inland, und "ihre" Betriebe, mithin nicht die Betriebe anderer Seeschiffahrtsunternehmen ohne Sitz im Inland. Wenn es in den Absätzen 3 und 4 des § 114 BetrVG weiter heißt, daß als Seebetrieb im Sinne des Gesetzes die Gesamtheit der Schiffe eines Seeschiffahrtsunternehmens gilt, und daß Schiffe im Sinne des Gesetzes Kauffahrteischiffe sind, die nach dem Flaggenrechtsgesetz die Bundesflagge führen, so kann insbesondere letztere Normierung gerade nur als weitere Einschränkung des Geltungsbereichs des Betriebsverfassungsgesetzes verstanden werden. Die Regelung besagt, daß Schiffe mit fremder Flagge auch dann nicht vom Betriebsverfassungsgesetz erfaßt werden, wenn sie von einem Seeschiffahrtsunternehmen mit Sitz im Inland zum Erwerb durch die Seeschiffahrt verwendet werden.

d) Zusammenfassend gilt: Die Anwendbarkeit des Betriebsverfassungsgesetzes ist an zwei Voraussetzungen geknüpft. Einmal muß es sich um ein Seeschiffahrtsunternehmen mit Sitz im Inland handeln, und ferner muß das von ihr verwendete Schiff nach dem Flaggenrechtsgesetz die Bundesflagge führen. Das bedeutet, daß aus-

- 10 -

ländische Vertragsreeder mit Sitz im Ausland auch dann nicht unter das Betriebsverfassungsgesetz fallen, wenn sie ein Schiff bereedern, das die deutsche Bundesflagge führt (Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 114 Anm. 12 und 16; Birk, Festschrift für Schnorr von Carolsfeld, 1973, S. 86; a.A. ohne nähere Begründung: GK-Wiese, BetrVG, § 114 Anm. 18).

Hiernach findet das Betriebsverfassungsgesetz im vorliegenden Falle nun einmal keine Anwendung, so daß es zur Wirksamkeit der dem Kläger gegenüber gesprochenen fristlosen Kündigung nicht der vorherigen Anhörung der Bordvertretung bedurfte.

2. Ebensowenig kann die Kündigung daran scheitern, daß der Kapitän des Schiffes nach der Behauptung des Klägers die Vorschrift des § 64 Abs. 2 SeemannsG nicht beachtet hat. Hiernach ist der Kapitän verpflichtet, die außerordentliche Kündigung und deren Grund unverzüglich in das Schiffstagebuch einzutragen und eine von ihm unterzeichnete Abschrift der Eintragung dem Besatzungsmitglied auszuhändigen. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, hat diese Vorschrift nur beweissichernde Funktion; sie ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Kündigung (Schelp-Fettback, SeemannsG, 3. Aufl., § 64 Anm. 8).

3. Nach alledem hängt die Wirksamkeit der fristlosen Entlassung des Klägers davon ab, ob ein Grund für die außerordentliche Kündigung im Sinne von § 64 Abs. 1 SeemannsG gegeben war. Da das Landesarbeitsgericht hierzu bisher keine tatsächlichen Feststellungen getroffen hat, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Gleiches gilt hinsichtlich der Zahlungsansprüche des Klägers, soweit sie nicht bereits rechtskräftig abgewiesen worden sind. Sie können



- 11 -

nur dann begründet sein, wenn die fristlose Entlassung
des Klägers unwirksam ist.

gez.: Dr. Müller Dr. Seidensticker Dr. Heither

Dr. Wehr Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)